

9. Beispiele

Bereich

B 9

Bundesautobahnen

Beispiel-Nr.

Unternehmensflurbereinigungen Hambach-West und Hambach-Ost
Nordrhein-Westfalen

Ausgangslage

Der Tagebau Hambach liegt zwischen Jülich (Kreis Düren) und Elsdorf (Erfthkreis) mitten im Herzen des rheinischen Braunkohlereviere. Die genehmigte Tagebaufäche beträgt 85 km², die bis 2040 abgebaut werden soll. Im Vorfeld der Erweiterung des Braunkohleabbaugebietes Hambach (ab 2013) wurde es erforderlich, verschiedene größere Infrastruktureinrichtungen zu verlegen.

Maßnahmen der Infrastruktur

Es handelt sich um die wichtige Autobahn 4 zwischen Köln und Aachen, die zugleich einen sechsspürigen Ausbau erhält, und die Verlegung der sog. „Hambachbahn“, einer doppelgleisigen, elektrifizierten Eisenbahnstrecke, die die gesamte gewonnene Braunkohle zu den Kraftwerken und Fabriken transportiert. Damit verbunden ist auch die Verlegung der Bundesstraße B 477 in östlicher Richtung mit gleichzeitiger Anbindung an die A 4.

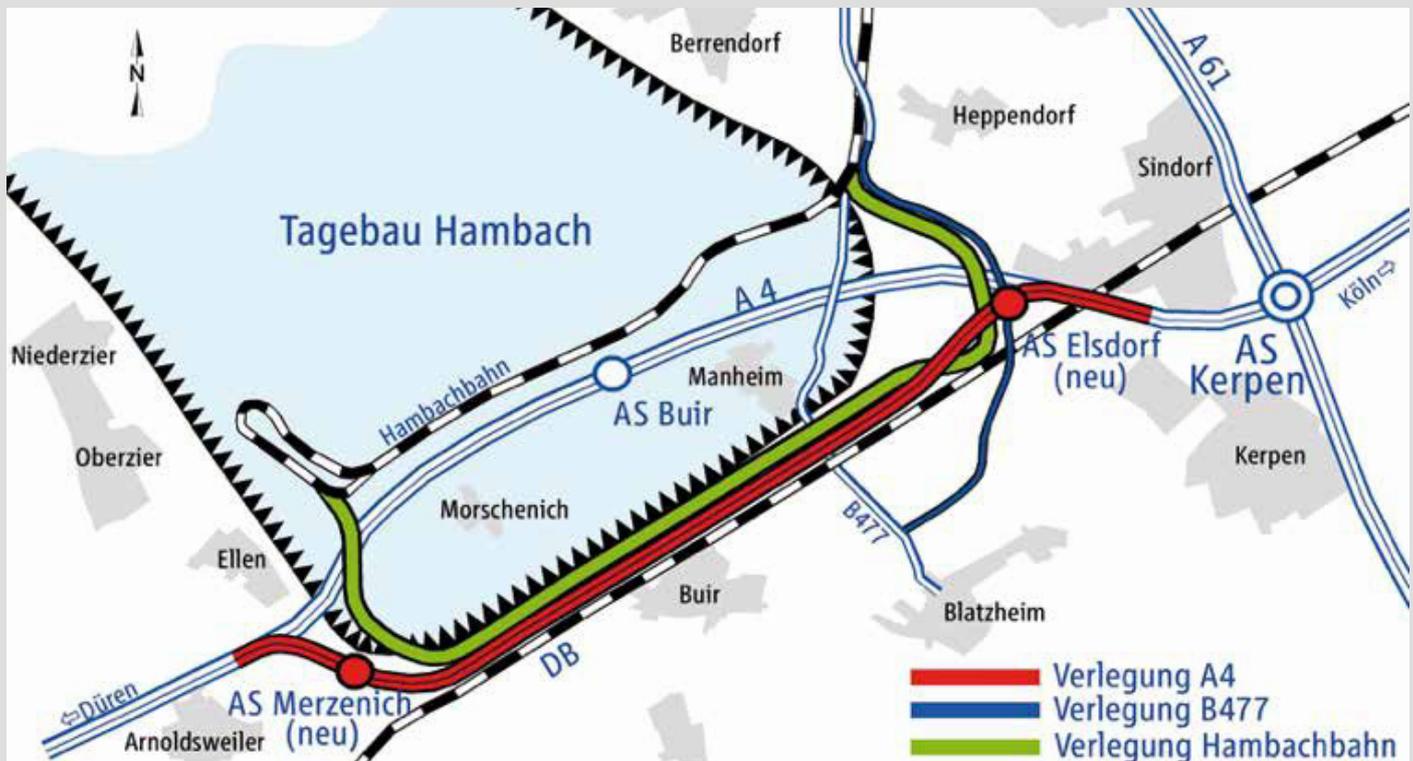


Abb. 1: Verlegung von Infrastruktureinrichtungen



Abb. 2 und 3: A 4 vor Ausbaurweiterung und Hambachbahn

Maßnahmen der Landentwicklung

Auf Initiative der beiden Unternehmensträger, der RWE Power AG und der Straßenbauverwaltung, wurde für jedes der genannten Einzelprojekte die Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung bei der zuständigen Enteignungsbehörde angeregt, die nach Prüfung der materiellen Voraussetzungen gem. § 87 FlurbG in 2005 die Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung beantragte. Durch frühzeitige Abstimmung wurde erreicht, dass die rechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in den Planfeststellungsbeschlüssen der Hambachbahn und der A 4 enthalten sind, so dass im Flurbereinigungsverfahren ein Plan nach § 41 FlurbG nicht aufzustellen war. Aus organisatorischen Gründen wurden dann im Jahr 2006 zwei Unternehmensflurbereinigungen Hambach-West mit einer Fläche von ca. 1408 ha und Hambach-Ost mit einer Fläche von ca. 1087 ha eingeleitet. Der aufzubringende Flächenbedarf für die Verkehrsstrassen einschließlich der Kompensationsmaßnahmen betrug ca. 440 ha.

Die Hauptzielsetzungen in beiden Verfahren bestand vornehmlich darin, für die Unternehmen in Abhängigkeit des jeweiligen Baufortschritts den Besitz an den notwendigen Flächen zu verschaffen und über den Flurbereinigungsplan zu Eigentum zuzuteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden. Durch besitzregelnde Maßnahmen (ca. 60 Erlaubnisse für Betretungen und Sondierungen und ca. 120 Bauerlaubnisverträge) konnten den Unternehmensträgern die benötigten Flächen ohne Erlass einer förmlichen Besitzanweisung binnen vier Jahren zur Verfügung gestellt werden. Eine Besonderheit bestand darin, dass nicht nur land- und forstwirtschaftliche Flächen, sondern auch Wohngebäude und gewerblich genutzte Gebäude und Anlagen in die benötigten Trassenflächen fielen. Dies machte die Zahlung von Geldentschädigungen nach § 89 FlurbG erforderlich. Nach Abschluss der letzten Bauarbeiten an der A 4 sollen die Flurbereinigungspläne bekanntgegeben werden.

Zusammenarbeit mit den Unternehmensträgern/ Ergebnisse

Bereits nach Einleitung beider Verfahren wurde deutlich, dass die gemeinsame Realisierung dieser unterschiedlichen, in sich sehr komplexen Projekte im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren eines intensiven und regelmäßigen Abstimmungs- und Koordinierungsprozesses bedurfte. Daher wurden sehr viele Abstimmungsgespräche, problemorientiert auch in kurzen Zeitabständen zwischen den beteiligten Stellen geführt. Hierin liegt ein Hauptgrund, dass sowohl die Infrastrukturprojekte als auch die Flurbereinigungsverfahren weitgehend konfliktfrei und zeitgerecht durchgeführt werden konnten.